



www.sbe.brandenburg.de



Ergänzende Informationen zum Datenblatt „Brandenburg Sozial 2024“

Ergänzend zu den „Hinweisen“ auf der Rückseite des Datenblattes finden Sie hier Informationen über Datenquellen und ausführlichere Erläuterungen zu einzelnen im Datenblatt dargestellten Merkmalen. Sollten Sie Hinweise oder weiteren Informationsbedarf dazu haben, können Sie sich gerne an unser Funktionspostfach: sis@lasv.brandenburg.de wenden.

Datenquellen:

Die Daten werden grundsätzlich vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zur Verfügung gestellt.

Ausnahmen:

Soziale Sicherung: Daten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

In der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ab 2023 „Bürgergeld“) nach dem Sozialgesetzbuch II, werden Angaben zu Personen und Bedarfsgemeinschaften, die passive Leistungen i. S. d. §§ 19 bis 29 SGB II beziehen, abgebildet. Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet dabei eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine BG nach § 7 SGB II hat mindestens einen/eine erwerbsfähige/n Leistungsberechtigte/n.

Die im Datenblatt enthaltenen Angaben speziell für Bedarfsgemeinschaften, sind der folgenden Internetseite der Bundesagentur für Arbeit entnommen.

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1460284&topic_f=zeitreihekreiszr-gruarb

Seit dem 01.01.2023 ist das Bürgergeld-Gesetz in Kraft. Mit der Einführung des Bürgergeldes werden die Begriffe „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“ durch den Begriff „Bürgergeld“ abgelöst. Im Gesetz wird aber weiterhin zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterschieden. Das bisherige „Arbeitslosengeld II“ wird als „Bürgergeld nach Paragraph 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II“ (oder auch „Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte“) bezeichnet; das bisherige „Sozialgeld“ als „Bürgergeld nach Paragraph 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II“ (oder auch „Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte“)

(Definition und weitere Informationen siehe auch [Glossar der Statistik der Bundesagentur für Arbeit \(BA\)](#), Stichwort „Bürgergeld“)



Relative Armut - Armutsgefährdungsquote

Mit der Ausweisung von Armutsgefährdungsquoten soll die relative Einkommensarmut quantifiziert werden. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass Armut sehr vielschichtig sein kann und bei weitem nicht nur auf materielle Mangelsituationen zu reduzieren ist. Dennoch gilt die Armutsgefährdungsquote als ein Indikator für die Entwicklung von Armut und auch für die Gefahr sozialer Ausgrenzung.

Die Armutsgefährdungsquote wird – entsprechend dem EU-Standard – definiert als der Anteil der Personen, die weniger als 60 % des Medians des Äquivalenzeinkommens der Bevölkerung (in Privathaushalten) zur Verfügung haben.

Dabei ist das Äquivalenzeinkommen (Vergleichseinkommen) ein auf der Basis des Haushaltsnettoeinkommens berechnetes bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied. Personen in Haushalten, deren Äquivalenzeinkommen unter diesem Schwellenwert liegt, werden als einkommensarm eingestuft. Die Armutsgefährdungsschwelle wird durch unterschiedliche Durchschnittswerte, sowohl den des Bundes (Bundesmedian) als auch den des Landes (Landesmedian), berechnet.

Quelle für diese und weiterführende Informationen zur Berechnung der Armutsgefährdungsquoten: Statistische Ämter des Bundes und der Länder - Gemeinsames Statistikportal. Soziales Sozialberichterstattung [online]: <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommensarmut-und-verteilung>

Arbeitsmarkt – Normalarbeitsverhältnisse / Flexibilisierungsgrad (atypische Beschäftigungsverhältnisse)

Das Beschäftigungssystem in der Bundesrepublik Deutschland wird mehrheitlich von Normalarbeitsverhältnissen bestimmt, darüber hinaus spielen jedoch so genannten atypische Beschäftigungsverhältnisse eine zunehmende Rolle. Dabei gelten als atypisches Beschäftigungsverhältnis, wie im Datenblatt speziell für das Land Brandenburg ausgewiesen, Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, befristete Beschäftigung und Leiharbeit. Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse in Form von „klassischer“ Teilzeit ohne abgesenkte Sozialbeiträge, wie auch in Form von Teilzeit-Midijobs mit abgesenkten Sozialbeiträgen sind überwiegend sozialversicherungspflichtig. Ebenso sind (sozialversicherungsfreie) Minijobs als geringfügige Beschäftigungsverhältnisse der Teilzeit zugeordnet. Die genannten Beschäftigungsverhältnisse sind nicht überschneidungsfrei. Beispielsweise kann eine Teilzeittätigkeit gleichzeitig eine befristete Tätigkeit sein.

Datenquelle: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie; Ergebnisse der 28. Welle des Betriebspanels Brandenburg; Entwicklung von Betrieben und Beschäftigung in Brandenburg; https://mwaek.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Ergebnisse_28_Welle_Betriebspanel_Brandenburg_08_2024.pdf

Weitere Hinweise:

Soziale Sicherung: Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt

Zu Zwecken der Geheimhaltung erfolgte ab dem Berichtsjahr 2020 die Veröffentlichung der Ergebnisse unter Anwendung der 5er-Rundung.



Soziale Sicherung: Grundsicherung im Alter (Altersgrenze) und bei Erwerbsminderung

Seit 2012 liegt die Altersgrenze zum Renteneintrittsalter nach § 41 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XII nicht mehr fest bei 65 Jahren, sondern sie steigt jährlich sukzessive bis auf 67 Jahre (Berichtsjahr 2012: 65 Jahre und 1 Monat, Berichtsjahr 2013: 65 Jahre und 2 Monate, Berichtsjahr 2014: 65 Jahre und 3 Monate usw.).

Pflege: Leistungsempfänger/innen nach dem Pflegeversicherungsgesetz

Die dargestellten Daten der stationären Pflege beinhalten vollstationäre Dauerpflege und Kurzzeitpflege einschließlich der Tagespflege und Nachtpflege.

Arbeitsmarkt: Erwerbstätigenquote (ETQ)

Die Zählweise von ausländischen Personen hat sich 2023 im Vergleich zu früheren Publikationen geändert. Staatenlose und Personen ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit werden nun nicht mehr unter "Keine Angabe", sondern zu den ausländischen Personen gezählt.